

Reformierte Kirchgemeinde Aarau

Benutzungsreglement und Gebührenordnung

Gebäude

Gültig ab 1.9.2023

Inhalt

Gebühren Kirchgemeindehäuser	Seite 3
Gebühren Stadtkirche	Seite 6
Hausordnung	Seite 7
Vertragsbestimmungen	Seite 8
Schlussbemerkungen	Seite 9

Gebührenordnung Kirchgemeindehäuser

Art. 1 Benutzungsgebühren in CHF

Bullingerhaus		
Saal		
	Grundpauschale	pro Std.
Veranstaltergruppe 2	60.00	10.00
Veranstaltergruppe 3	120.00	20.00
Veranstaltergruppe 4	180.00	30.00
Veranstaltergruppe 5	240.00	40.00
Seminarraum 1+2		
	Grundpauschale	pro Std.
Veranstaltergruppe 2	30.00	5.00
Veranstaltergruppe 3	60.00	10.00
Veranstaltergruppe 4	90.00	15.00
Veranstaltergruppe 5	120.00	20.00
Sitzungszimmer		
	pro Stunde	
Veranstaltergruppe 2	-	
Veranstaltergruppe 3	10.00	
Veranstaltergruppe 4	20.00	
Veranstaltergruppe 5	30.00	
Mobiliar und Zusätzliches (auf Anfrage)		
Kaffee/Tee	inklusive	
Beamer, Flipchart, Pinnwände, Whiteboard	inklusive	
Festbankgarnituren für den Aussenbereich (6 Stück)	inklusive	
Miete Laptop pro Anlass und Stück	50.00	
Miete Moderationskoffer pro Stück und Anlass	15.00	
Mineralwasser pro 5dl PET Flasche	2.50	

Zwinglihaus		
Saal		
	Grundpauschale	pro Std.
Veranstaltergruppe 2	60.00	10.00
Veranstaltergruppe 3	120.00	20.00
Veranstaltergruppe 4	180.00	30.00
Veranstaltergruppe 5	240.00	40.00
Seminarraum 1+2		
	Grundpauschale	pro Std.
Veranstaltergruppe 2	30.00	5.00
Veranstaltergruppe 3	60.00	10.00
Veranstaltergruppe 4	90.00	15.00
Veranstaltergruppe 5	120.00	20.00
Mobiliar und Zusätzliches (auf Anfrage)		
Festbankgarnituren für den Aussenbereich (4 Stück)	inklusive	
Geschirr/Kochutensilien	100.00	

Zinne		
Saal		
	Grundpauschale	pro Std.
Veranstaltergruppe 2	60.00	5.00
Veranstaltergruppe 3	100.00	10.00
Veranstaltergruppe 4	140.00	15.00
Veranstaltergruppe 5	180.00	20.00
Sitzungszimmer		
	pro Stunde	
Veranstaltergruppe 2	-	
Veranstaltergruppe 3	15.00	
Veranstaltergruppe 4	22.50	
Veranstaltergruppe 5	30.00	
Mobiliar und Zusätzliches (auf Anfrage)		
Geschirr/Kochutensilien (Saal)		100.00

Art. 2 Erhebung von Gebühren

Abhängig von der Veranstaltergruppe werden für die Raummiete unterschiedliche Ansätze verrechnet. Massgebend für die Zuweisung zu einer Veranstaltergruppe ist die Rechnungsadresse. Es wird zwischen folgenden Veranstaltergruppen unterschieden:

Veranstaltergruppe 1

- Reformierte Kirchgemeinde Aarau für eigene Veranstaltungen
- Organisationen, welche direkte, budgetierte Zuwendungen von der Reformierten Kirchgemeinde Aarau erhalten

Veranstaltergruppe 2

- Mitglieder der Reformierten Kirchgemeinde Aarau für eigene Familienanlässe

Veranstaltergruppe 3

- Die drei Landeskirchen im Aargau sowie deren Kirchgemeinden

Veranstaltergruppe 4

- Institutionen mit gemeinnützigen Zwecken (gemäss Liste „abzugsfähige Zuwendungen“ des Steueramtes des Kantons Aargau, mit Ziff. 1)

Veranstaltergruppe 5

- Alle anderen Veranstalter, welche nicht den Veranstaltergruppen 1 – 4 zugeordnet werden können.

Art. 3 Miet- und Dienstleistungsgebühren

1. Die Höhe der Gebühren für Raummieten richtet sich nach Grösse, Typ, Ausstattung der Räume sowie Zeitdauer inklusive Einrichtungs- und Abbauzeit. Die Teilnehmerzahl hat keinen Einfluss auf die Mietgebühr. Die Räume können zwischen *vorher bereits zum Einrichten, viele beginnen* um 08.00 Uhr und 22.00 Uhr gemietet werden.
2. Die Benutzungsgebühr berechnet sich aus der Grundpauschale zuzüglich des Ansatzes pro Stunde sowie der Kosten für allfälliges Mobiliar und zusätzlichen Reinigungsaufwand.
3. Die Ansätze gelten pro Stunde. Angebrochene Stunden werden verrechnet
4. In den Gebühren für Raummieten inbegriffen sind allgemeine Aufwendungen wie Raumnebenkosten, die Nutzung der vorhandenen Standardmöblierung sowie die Konsumation von Kaffee und Tee.
5. In den Gebühren für Raummieten nicht inbegriffen sind der Mehraufwand für Dienstleistungen (Zusatz- und/oder Sonderleistungen) sowie Raumreinigung und Kehrrichtentsorgung, welche über das übliche Mass hinausgehen. Sie werden mit Fr. 100.00/Std. in Rechnung gestellt.
6. Die Benutzung der vorhandenen Klaviere/Pianos ist in der Benutzungsgebühr enthalten. Die Finanzierung sowie Organisation allfälliger spezifischer Stimmungen im Hinblick auf Konzerte gehen zu Lasten des Veranstalters.
7. Bei Mehrfachbuchungen kann für die Veranstaltergruppen 4 und 5 ein zusätzlicher Rabatt gewährt werden.
8. Besondere Bestimmungen Veranstaltungsgruppe 1: Die Räume werden inklusive der Grundbestuhlung übernommen. Das Einrichten der Räume erfolgt in diesem Falle zu Lasten der Veranstalter. Aufwendungen der Kirchgemeinde werden mit Fr. 100.00/Std. in Rechnung gestellt. Die Konsumation von Kaffee/Tee ist kostenpflichtig. Für übriges Mobiliar gelten die Preise gemäss Artikel 1.

Gebührenordnung Stadtkirche

Art. 4 Benutzungsgebühren in CHF

			Tarif A	Tarif B	Tarif C
Stadtkirche	Konzert / Anlass im Schiff (inkl. Grundbestuhlung) 500 m ²		350	550	750
	Konzert / Anlass im Chor		200	250	350
	Konzertprobe an einem anderen Tag		100	150	200
	Trauungen		kostenlos	300	1000
	Abdankungen mit Pfarrer der Kirchgemeinde Aarau		kostenlos	800	-
	Abdankung ohne Pfarrer der Kirchgemeinde Aarau		kostenlos	400	-
Zusätzliche Bestuhlung	Nummeriert			150	150
	Maximalbestuhlung			250	250
Orgeln	Hauptorgel -		*0	250	500
	Truhenorgel -		*0	*100	*200
	Chororgel -		*0	150	300
* Die Finanzierung sowie Organisation allfälliger spezifischer Stimmungen im Hinblick auf Konzerte gehen zu Lasten des Veranstalters. Bei Benutzung der Orgeln ist vor dem Anlass mit der Hauptorganistin, Aurore Baal (aurore.baal@ref-aarau.ch) Kontakt aufzunehmen.					
Zusätzliche Infrastruktur	Stufen - Chorpodest (60 Personen), pro Aufbau			200	
	Stufen - Chorpodest (90 Personen), pro Aufbau			250	
	Bühnenpodest (27 Elemente à 160cm x 80cm) (Gebühren fallen ab 10 Elementen an)			200	
	Laptop			50	
	Beamer			50	
	E - Piano			50	
Zusätzlicher Arbeitsaufwand	Organist			nach Absprache	
	Pfarrer			nach Absprache	
	In den Mietgebühren für Raummieten nicht inbegriffen sind der Mehraufwand für Dienstleistungen (Zusatz- und/oder Sonderleistungen) sowie Raumreinigung und Kehrrichtentsorgung, welche über das übliche Mass hinausgehen. Sie werden mit Fr. 100.00/Std. in Rechnung gestellt.				
Tarife	Alle Tarife verstehen sich in Schweizer Franken. Die Tarife für die Raummiete gelten für max. 4 Stunden. Jede weitere Stunde kostet unabhängig vom Tarif CHF 50.00 / Stunde. Massgebend für die Tarifeinteilung ist die Rechnungsadresse.				
Tarif A	Mitglieder der reformierten Kirchgemeinde Aarau für eigene Familienanlässe.				
Tarif B	Die drei Landeskirchen im Aargau, kirchliche und der Kirche nahestehende Einrichtungen im Aargau. Auswärtig wohnhafte Mitglieder der Reformierten Landeskirche Aargau, sowie Mitglieder der katholischen Landeskirchen im Aargau für eigene Familienanlässe. Vereine mit Sitz in Aarau für öffentliche Anlässe.				
Tarif C	Übrige Benützer				

Hausordnung

Art. 5 Geltungsbereich

Die Hausordnung der Reformierten Kirchgemeinde Aarau gilt für sämtliche Gebäude und das gesamte Areal der Reformierten Kirchgemeinde Aarau. Ausgenommen sind Liegenschaften oder Teile davon, die an Dritte vermietet sind.

Im Folgenden werden juristische und natürliche Personen, welche Räume für Veranstaltungen mieten, als Veranstalter bezeichnet.

Art. 6 Zweck

Die allgemeine Hausordnung bezweckt, dass die der Reformierten Kirchgemeinde Aarau obliegenden Aufgaben sowie Veranstaltungen störungsfrei wahrgenommen werden können. Dazu sind insbesondere die Sicherheit und Ordnung sowie die Bewahrung vor Schäden zu gewährleisten.

Art. 7 Benutzungsordnung

1. Die Veranstalter sind für den geordneten Ablauf des Anlasses unter Einhaltung der geltenden Hausordnung, und der vereinbarten Benützungszeiten verantwortlich. Auf andere Veranstaltungen ist Rücksicht zu nehmen. Die Veranstalter haften für allfällige Beschädigungen an Gebäude und Mobiliar sowie für alle anlässlich der Benützung entstehenden Personenschäden. Allfällige Schäden sind zu melden.
2. Die benutzten Veranstaltungsorte sind in ordnungsgemäsem Zustand zurückzulassen. Bei unsachgemässer Nutzung werden den Veranstaltern anfallende ausserordentliche Instandsetzungs- und Reinigungskosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.
3. Die Veranstalter sind verpflichtet, zusätzlich erforderliche interne und behördliche Bewilligungen rechtzeitig einzuholen.
4. Die Veranstalter sind für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie Sicherheits- und Brandschutzvorschriften (Lebensmittelverordnung, Arbeitssicherheit, max. Personenbelegung, Freihalten von Fluchtwegen, Zugänglichkeit von Brandschutzeinrichtungen u.a.) verantwortlich.
5. Die verantwortliche Person der Veranstaltung muss bis zum Ende einer Veranstaltung anwesend sein oder eine Stellvertretung delegieren.
6. Für die Garderobe und liegengelassene Gegenstände übernimmt die Kirchgemeinde Aarau keine Verantwortung.
7. Das Rauchen ist in sämtlichen Gebäuden unserer Kirchgemeinde untersagt.
8. Es ist nicht erlaubt, Räume zu benützen, die nicht explizit durch den Veranstalter reserviert wurden.

Art. 8 Ergänzende Hinweise zur Benutzung der Stadtkirche

1. Eine allfällige Bewilligung für die Beanspruchung des Vorplatzes bei der Stadtkirche ist durch den Veranstalter bei der Stadtpolizei Aarau einzuholen.
2. Bei allen Anlässen müssen der Transport und das Aufstellen von Blumen und Kränzen durch den Veranstalter selbst organisiert werden.
3. Essen und Getränke sind in der Stadtkirche grundsätzlich nicht erlaubt. Vorbehalten bleiben individuelle Absprachen zwischen dem Veranstalter und der Kirchgemeinde.

Vertragsbestimmungen

Art. 9 Gebührenreduktion

Gesuche um Reduktion der Gebühren sind spätestens 2 Monate vor dem vorgesehenen Anlass an die Kirchenpflege der Reformierten Kirchgemeinde Aarau zu richten. Von juristischen Personen kann der letzte Abschluss der Jahresrechnung verlangt werden. Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Art. 10 Vertrag

Der Vertrag über die Miete von Räumen und Dienstleistungen kommt mit der schriftlichen Bestätigung durch das Sekretariat der Reformierten Kirchgemeinde Aarau zustande. Diese kann nur ausgestellt werden, wenn die Gebührenordnung und die Hausordnung der Reformierten Kirchgemeinde Aarau als integrierte Bestandteile des Vertrages vom Veranstalter ausdrücklich akzeptiert worden sind.

Art. 11 Rücktritt durch den Veranstalter

Führt der Veranstalter die Veranstaltung nicht durch, wird wie folgt Rechnung gestellt:

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. Absage bis 3 Monate vor dem Anlass eintreffend: | keine Verrechnung |
| 2. Absage bis 2 Monate vor dem Anlass eintreffend: | 50 % der Benutzungsgebühr |
| 3. Absage bis 14 Tage vor dem Anlass eintreffend: | 75 % der Benutzungsgebühr |
| 4. Absage 13 bis 1 Tag(e) vor dem Anlass eintreffend: | 100 % der Benutzungsgebühr |
| 5. Ohne Absage: | 100 % der Benutzungsgebühr |

Eine Absage hat schriftlich an das Sekretariat zu erfolgen (sekretariat@ref-aarau.ch).

Art. 12 Rücktritt durch die Reformierte Kirchgemeinde Aarau

Die Reformierte Kirchgemeinde Aarau ist jederzeit berechtigt, entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten, wenn

1. Infolge höherer Gewalt weder der reservierte noch ein Ersatzraum zur Verfügung gestellt werden kann;
2. Der Veranstalter den Namen der Reformierten Kirchgemeinde Aarau missbräuchlich für eigene Anliegen benützt;
3. Der Veranstalter gegenüber der Reformierten Kirchgemeinde Aarau hinsichtlich des Veranstaltungszweckes oder der Mitwirkenden/Teilnehmenden falsche Informationen macht oder wesentliche Angaben vorenthält;
4. Wenn Störungen des Betriebes, Schädigungen von Liegenschaften und Mobiliar oder die Nichteinhaltung von Auflagen zu befürchten oder bereits erfolgt sind oder wenn die Interessen der Reformierten Kirchgemeinde Aarau beeinträchtigt werden, namentlich eine Veranstaltung oder die dafür zeichnende Person oder Organisation eine Thematik einseitig, propagandistisch oder extrem darstellt oder sich anderweitig nicht mit den christlichen Grundsätzen der Reformierten Kirchgemeinde Aarau vereinbaren lässt.

Schlussbemerkungen

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. September 2023 in Kraft und ersetzt die Gebührenordnung vom 1. Januar 2017.

Art. 14 Übergangsregelung

Für Reservationen, die vor dem 1. September 2023 vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden, gilt die Gebührenordnung vom 1. Januar 2017, auch wenn der Anlass erst nach dem 1. September 2023 stattfindet.

Art. 15 Genehmigung

Die vorliegende Gebührenordnung für die Vermietung von Räumen in den Kirchgemeindehäusern der Reformierten Kirchgemeinde Aarau wurde von der Kirchenpflege an ihrer Sitzung vom 24. August 2023 genehmigt.